

Titel der Drucksache:

**Änderung der Förderrichtlinien der  
 Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich  
 Jugendhilfe**

Drucksache

**0063/18**

Jugendhilfeaussch  
 uss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	22.01.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	22.02.2018	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Der Jugendhilfeausschluss beschließt folgende Änderungen der Förderrichtlinien für den Bereich Jugendhilfe:

Projekte, Dienste und Einrichtungen -FRLJHEF-P

Pkt. 5.3

*Dazu gehören auch Mietnebenkosten und die Anschaffung von Gegenständen bis 800 EUR.*

Investive Förderung -FRLJHEF-I

Pkt. 2. b)

*Maßnahmen der technischen und inventarmäßigen Ausstattung ab 800 EUR.*

02

Die Änderungen werden rückwirkend zum 01.01.2018 wirksam.

22.01.2018 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

**Sachverhalt**

Der Jugendhilfeausschuss hat im Juni 2013 die aktuell gültigen Förderrichtlinien für den Bereich Jugendhilfe beschlossen (DS 0974/13).

Mit Änderung des Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechtsüberlassungen hat der Gesetzgeber zum 01.01.2018 die bisherige Grenze für geringwertige Vermögensgegenstände nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG von 410 EUR auf 800 EUR netto angehoben.

Dies wirkt sich auf folgende Bereiche der Förderrichtlinien aus:

- Projekte, Dienste und Einrichtungen -FRLJHEF-P
- Investive Förderung -FRLJHEF-I